

CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag Herrn Fraktionsvorsitzenden Thomas Kreuzer Max-Planck-Straße 1

81675 München

Neu-Ulm, den 4. Dezember 2017

## Straßenausbaubeitragsrecht

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Kreuzer, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die praktischen Erfahrungen mit dem vom Landesgesetzgeber im Bayerischen Kommunalabgabengesetz zur Verfügung gestellten Instrumentarium des Straßenausbaubeitragsrechts veranlassen uns, Sie um eine eingehende Überprüfung dieser Vorschriften zu bitten.

Lassen Sie uns vorab bemerken, dass die Erhebung der Ausbaubeiträge bei der Stadt Neu-Ulm in den vergangenen Jahren konsequent umgesetzt wurde und entlang der Gesetzeslage immer noch wird. Die CSU-Stadtratsfraktion hat in den allfälligen Diskussionen im Stadtrat zu diesem Thema diese konsequente Umsetzung durch die Verwaltung immer unterstützt. So wurden auf Antrag der CSU-Stadtratsfraktion auch die vom Landesgesetzgeber ermöglichten Erleichterungen bei den Zahlungsmodalitäten für die Ausbaubeiträge bereits in die städtische Satzung übernommen. Von der Möglichkeit der wiederkehrenden Beiträge wollten wir aus naheliegenden Gründen jedoch keinen Gebrauch machen.

Das Thema "Ausbaubeiträge" ist ein immerwährendes Ärgernis geblieben und schafft in regelmäßigen Abständen Unmut in der Bevölkerung. Unter den Auswirkungen der derzeiti-

gen Rechtslage zu leiden haben in erster Linie die Kommunen mit ihren Verwaltungen, aber insbesondere auch die Stadträte, die diese dem Bürger gegenüber als geltendes Recht vertreten müssen. Der Stein des Anstoßes dürfte Ihnen wohlbekannt sein:

Art. 5 Abs. 1 S. 3 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (BayKAG) sieht vor, dass die Gemeinden für die Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen und beschränkt-öffentlichen Wegen von den betroffenen Grundstückseigentümern Beiträge erheben sollen. Das Wort "sollen" bedeutet zwar kein "müssen", in der Verwaltungspraxis darf aber nur dann anders verfahren werden, wenn besondere, atypische Umstände vorlägen. Somit entfaltet die Vorschrift grundsätzlich bindenden Charakter.

Bestätigt wurde die Verpflichtung der Gemeinden, auf Basis oben genannter Soll-Vorschrift von den Eigentümern Straßenausbaubeiträge zu erheben, zuletzt durch das Urteil des VGH München<sup>1</sup> vom 09.11.2016.

Der bayerische Gesetzgeber lehnte nach unserem Kenntnisstand eine vollständige Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in Übereinstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden ab. Begründet wurde dies u.a. damit, dass auf die Städte und Gemeinden Beitragsausfälle in zweistelliger Millionenhöhe zukommen würden. Die Kommunen könnten diese Summen aus allgemeinen Steuermitteln nicht finanzieren. Gerade finanzschwache Kommunen würde eine völlige Abschaffung besonders hart treffen.

Auch die Schaffung einer "Kann-Regelung" anstelle der bisherigen "Soll-Vorschrift" wurde bisher seitens der CSU-Fraktion abgelehnt. Man schaffe den Gemeinden nur eine Scheinfreiheit, letztlich wären die Gemeinden aufgrund Art. 62 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) dennoch gezwungen, Ausbaubeiträge zu erheben. Danach gilt als Einnahmehierarchie: es sind die Entgelte für erbrachte Leistungen vorrangig vor Steuermitteln zu beschaffen.

So hat der Bayerische Gesetzgeber das KAG zuletzt dahingehend geändert, dass Gemeinden alternativ auch sog. wiederkehrende Beiträge nach dem rheinland-pfälzischen Vorbild erheben können. Danach sollen die jährlich in einem Gemeindegebiet anfallenden Ausbauaufwendungen gleichmäßig auf alle Grundstückseigentümer in einem festzulegenden Gemeindeteil verteilt werden. In der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Inneres und Bürgerdienste der Stadt Neu-Ulm am 15. November 2017 wurden über die praktischen Auswirkungen von wiederkehrenden Beiträgen eingehend beraten. Übertragen auf die Verhältnisse in Neu-Ulm hätte das bedeutet, dass 24 Abrechnungsgebiete neu geschaffen werden müssten. Jedes dieser Gebiete müsste jährlich abgerechnet werden, die Erfassung der Daten aller Grundstücke sowie deren aktuelle Fortschreibung würden einen immensen Verwaltungsaufwand bedeuten. Es würden sich zudem je nach Abrechnungsgebiet unterschiedlich hohe Beiträge ergeben; dass hier der nächste Ärger vorprogrammiert ist, muss nicht ausdrücklich hervorgehoben werden. Neben dieser Vorgehensweise wären dennoch Einmalbeiträge notwendig. Hinzu käme auch eine gewisse Doppelbelastung derer, die bisher zur Zahlung von Ausbaubeiträgen verpflichtet worden sind und die nun zusätzlich künftig die wiederkehrenden Beiträge entrichten müssten. Zuletzt würde ein höherer Anteil an den Gesamtkosten als bisher umgelegt.

-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Az 6 B 15.2732

Tatsache ist, dass z.B. im zu uns benachbarten Baden-Württemberg gar keine Ausbaubeiträge, sondern nur Erschließungsbeiträge bzw. KAG-Beiträge im Falle eines erstmaligen Anschlusses erhoben werden. Hinzu kommt, dass rund ein Drittel der bayerischen Gemeinden trotz der bestehenden Regelung keine Ausbaubeiträge erhebt; dies zeugt auch von einem sehr unterschiedlichen Vorgehen/Ansicht der jeweils zuständigen Rechtsaufsicht.

Die CSU-Stadtratsfraktion und die drei CSU-Ortsverbände Neu-Ulm, Pfuhl und Burlafingen-Steinheim sind der Auffassung, dass die derzeitige Regelung in Einzelfällen zu hohen Belastungen von Grundstückseigentümern und zu großem Unmut in der Bevölkerung führt. Die bestehende Regelung - auch nach der Gesetzesänderung, die wiederkehrende Beiträge zulassen würde - ist nach unserem Dafürhalten schlicht ungerecht und dem steuerzahlenden Bürger nicht zu vermitteln.

Wir plädieren daher für die <u>Abschaffung</u> der Straßenausbaubeiträge. Gerade in Zeiten voller Staatskassen und der sehr guten Haushaltslage in Bayern scheint es doch umsetzbar, zumindest Teile der dann ausfallenden Beträge vom Freistaat über den Finanzausgleich oder eventuell im Wege eines Zuschusses auf Antrag hin erhalten zu können. Das verstünden wir unter einer "kommunalfreundlichen Lösung".

Alternativ plädieren wir für die Schaffung der seinerzeit abgelehnten <u>"Kann-Regelung"</u>, d.h. die Gemeinden sollen selbst entscheiden können, ob sie Beiträge erheben oder nicht. Sollte auf eine Beitragserhebung beim Grundstückseigentümer verzichtet werden, müssten Möglichkeiten für eine gewisse Gegenfinanzierung auf Gemeindeebene geprüft werden.

Wir hoffen, dass unsere Vorschläge zu einer gewissen Neuausrichtung des bayerischen Straßenausbaubeitragsrechts beitragen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. jur. Hilmar Brunner Stadtverbandsvorsitzender, Vorsitzender OV Neu-Ulm, Stadtrat Johannes Stingl
Fraktionsvorsitzender
CSU-Fraktion Neu-Ulm
Vorsitzender OV Pfuhl

Thomas Ott Stadtrat, Vorsitzender OV Burlafingen

## Verteiler

Frau Staatsministerin Dr. Beate Merk, Bayerisches Staatsministerium für Europaangelegenheiten und regionale Beziehungen, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Bayerischer Städtetag, Prannerstraße 7, 80333 München Bayerischer Gemeindetag, Dreschstraße 8, 80805 München Bayerischer Landkreistag, Kardinal-Döpfner-Straße 8, 80333 München